

Richtlinie

Wien Online

gültig vom 01.03.2020 - 10.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Ziele und Zielgruppe	4
2. Rechtsgrundlagen	4
2.1. Basis der Rechtsgrundlagen.....	4
3. Ausschluss des Rechtsanspruchs.....	5
4. Antragsberechtigung	5
4.1. Antragsberechtigte	5
4.2. Nicht Antragsberechtigte	5
5. Fördergegenstand	6
5.1. Förderbare Projekte	6
5.2. Nicht förderbare Projekte	6
6. Förderbare Kosten	6
6.1. Allgemeine Voraussetzungen.....	6
6.2. Förderbare Einzelkosten.....	7
6.3. Nicht förderbare Kosten.....	8
7. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage	8
8. Förderintensität und maximale Förderung	8
8.1. Maximale Förderintensität	8
8.2. Maximale Förderung.....	8
9. Kostenanerkennungszeitraum.....	8
10. Kombination und Kumulierung von Förderungen.....	9
11. Einreichung und Einreichunterlagen.....	9
11.1. Online-Einreichung.....	9
11.2. Beizufügende Unterlagen.....	9
12. Projektdarstellung.....	9
13. Prüfung und Entscheidung.....	10
13.1. Formale Prüfung	10
13.2. Auswahlverfahren und Auswahlkriterien	10
13.3. Förderungsentscheidung.....	10

14. Zusage und Bedingungen.....	10
14.1. Mitteilung der Förderentscheidung	10
14.2. Akonto.....	10
15. Abrechnungen und Auszahlungen	11
15.1. Abrechnungsunterlagen.....	11
15.2. Endabrechnung	11
15.3. Schlusszahlung	11
16. Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung	11
17. Widerruf und Rückzahlung	12
18. Datenschutz.....	12
18.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten	12
18.2. Publizierbare Daten.....	13
19. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung.....	13
20. Geltungszeitraum	14
21. Anwendbares Recht/Gerichtsstand	14
22. Förderabwickelnde Stelle.....	14
Anhang I.....	15
Betriebsstätte	15
Wiener Betriebsstätte	15

Präambel

Mit dem Programm „Wien online“ unterstützt die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. (kurz Wirtschaftsagentur Wien) den Auf- und Ausbau von digitalen Online-Vertriebssystemen für Produkte und/oder Dienstleistungen in kleinen Unternehmen¹ aus den Bereichen Nahversorgung, endkundenorientierte Dienstleistungen und Kreativwirtschaft in Wien sowie auch den regionalen Handel unterstützende Online-Plattformen.

1. Ziele und Zielgruppe

Zielsetzung ist die Unterstützung von Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Corona-Krise und auch für die unmittelbare Zeit danach zur Aufrechterhaltung des Warenabsatzes und damit der Arbeitsfähigkeit von Unternehmen der Zielgruppe hilfreich sind. Die Zielgruppe bilden Unternehmen des Nahversorgungsbereichs, der endkundenorientierten Dienstleistung, der Kreativwirtschaft sowie auch Online-Plattformen, die zur Bündelung der regionalen Angebote am Standort Wien beitragen (siehe Pkt. 4.1.).

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Basis der Rechtsgrundlagen

a. Innerstaatliche Rechtsgrundlage

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Richtlinie bildet der Beschluss des Wiener Stadtsenats vom 9. 4. 2020 gemäß § 98 der Wiener Stadtverfassung“.

b. Europäische beihilferechtliche Grundlagen

Förderungen dieses Programms basieren beihilferechtlich auf der De-minimis-Verordnung².

¹ Kleines Unternehmen: < 50 Beschäftigte und (Jahresumsatz ≤ EUR 10 Mio. oder Jahresbilanzsumme ≤ EUR 10 Mio.)

Exakte Definitionen in:

[Benutzerleitfaden zur Definition von KMU](#) bzw. [Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen](#)

² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:352:0001:0008:DE:PDF>
Verordnung (EU) Nr. 1407/2013² der Kommission vom 18. Dezember 2013 (kurz De-minimis-VO)

3. **Ausschluss des Rechtsanspruchs**

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt vorbehaltlich **der verfügbaren Budgetmittel** auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Sollten diese Budgetmittel VOR Ablauf der Gültigkeit dieser Richtlinie ausgeschöpft sein, so kann keine weitere Fördervergabe mehr erfolgen. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

4. **Antragsberechtigung**

4.1. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind bestehende Unternehmen und andere Rechtsträger, sofern diese nicht unter Pkt. 4.2. ausgeschlossen sind und soweit sie den Kriterien eines kleinen Unternehmens³ gemäß EU-Definition entsprechen, den Nachweis einer aufrechten Wiener Betriebsstätte (Wiener Betriebsstätte, vgl. Anhang I) erbringen können und einem der folgenden Bereiche zuordenbar sind:

- a. Bereich Nahversorgung
 - mit (vorzugsweise straßenseitig gelegenen) Wiener Geschäftslokal
 - und überwiegend an Endkunden gerichteter Nahversorgungsfunktion;
- b. Bereich endkundenorientierte Dienstleistungen
 - aus den ÖNACE-Abschnitten F bis L und N bis R;
- c. Bereich Kreativwirtschaft mit den Branchen
 - Architektur, Design, Kunstmarkt, Mode, Multimedia (inkl. Games), Verlagswesen,
 - Musikwirtschaft, Filmwirtschaft (inkl. Animation und Visualisierung);
- d. Bereich Services, die sich explizit an Akteure der Kreativwirtschaft richten;
- e. Online-Plattformen, die zur Bündelung des regionalen Angebots am Standort Wien beitragen.

4.2. **Nicht Antragsberechtigte**

Nicht antragsberechtigt sind

- a. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesBR) und Arbeitsgemeinschaften (ARGE),
- f. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller mit anhängigem Insolvenzverfahren,

³ Kleines Unternehmen: < 50 Beschäftigte und (Jahresumsatz ≤ EUR 10 Mio. oder Jahresbilanzsumme ≤ EUR 10 Mio.)
Exakte Definitionen in:
[Benutzerleitfaden zur Definition von KMU](#) bzw. [Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen](#)

- g. Interessensvertretungen,
- h. Stiftungen,
- i. öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie deren Betriebe und Einrichtungen,
- j. Rechtsträger, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden soweit dies zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt.

5. Fördergegenstand

5.1. Förderbare Projekte

Förderbar sind – per einmaliger Einreichung – Projekte, die die Einrichtung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden digitalen Online-Vertriebssystems für Produkte und/oder Dienstleistungen oder den Aufbau von Online-Plattformen zur Bündelung des regionalen Angebots zum Inhalt haben. Gefördert werden Beratung, Programmierung bzw. Erwerb/Miete von Online-Vertriebssystemen (z. B. Shopsoftware, Erweiterungen etc.), Design- und IT- Dienstleistungen (Webdesign) sowie erste Schritte zum Aufbau der Versandlogistik.

5.2. Nicht förderbare Projekte

Nicht förderbar sind

- a. Websites ohne interaktive Verkaufs- bzw. Vermittlungsfunktionen (entspr. Pkt. 4.1.e.) sowie
- b. Auf- und Ausbau von Onlineshops für reine Streckengeschäfte (sog. Dropshipping) ohne nachvollziehbare regionale Wertschöpfungseffekte sowie
- c. Projekte, die bereits durch eine andere Förderstelle unterstützt werden bzw. wurden.

6. Förderbare Kosten

6.1. Allgemeine Voraussetzungen

Als allgemeine Voraussetzung gilt, dass Kosten

- a. in ihren Positionen klar definiert sind,
 - b. in unmittelbarem Projektzusammenhang stehen,
 - c. nicht überhöht sind bzw. sich im ortsüblichen Ausmaß bewegen,
 - d. von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst getragen werden,
 - e. zum Zeitpunkt der Endabrechnung nachgewiesenermaßen tatsächlich angefallen sind
- und dass

- f. Projektkosten, die VOR dem 1. März 2020 angefallen sind (wie bspw. vor dem März 2020 erfolgte Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegungen und/oder Zahlungen) nicht förderbar sind,
- g. nur Nettokosten einbezogen werden dürfen, es sei denn, die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

6.2. Förderbare Einzelkosten

Im Rahmen dieser Richtlinie sind nachfolgend aufgelistete Kostenarten förderbar:

Kostenart (allg. Bezeichnung)	Einschränkungen, Detaillierungen, Anmerkungen, Erläuterungen
<p>1. Kosten für externe Dienstleistungen</p>	<p>gefördert werden beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Beratungsleistungen durch Dritte z. B. für die Konzeption und Umsetzung des Webshops oder interaktiven Webauftritts von Dienstleistern, Kosten für Rechtsberatung etc., • Kosten für die Erstellung bzw. Anpassung des Webshops oder der interaktiven Webauftritts für Dienstleister bzw. Erweiterung derselben (z. B. durch Templates, Plugins etc.), • Kosten für die Erstellung von Schnittstellen bzw. Anbindung von externen Programmen etc., • Kosten für die Erstellung von Texten und Produktbildern, • Kosten für Marketing und Suchmaschinenoptimierung.
<p>2. Kosten für die Anschaffungen von Software/Softwareerweiterungen, Hardware sowie Versand- und Lagerausrüstung</p>	<p>gefördert werden beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für die Anschaffung von Shop-Systemen und Erweiterungen wie Templates, Plugins etc., • Kosten für die Anschaffung externer Systeme wie Buchhaltung, Warenwirtschaft, Zahlssysteme etc., • Kosten für IT-Ausrüstung, • Kosten für Lagerausrüstungen wie z. B. Regale und Verpackungsvorrichtungen etc.
<p>3. Periodische Kosten, die mit dem Betreiben des Onlineshops unmittelbar in Zusammenhang stehen. Gefördert werden max. Kosten für ein Jahr, sofern die entsprechenden Rechnungen vorgelegt werden können (Vorauszahlungen werden anerkannt)</p>	<p>gefördert werden unter den der Kostenarten 1. und 2. Aufgelistete Kosten (siehe oben), wenn diese, z. B. in Form von Lizenzen oder Mieten etc. periodische anfallen beispielsweise für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Domain und Webhosting, • Zahlssysteme • Online-Marketing • Suchmaschinenoptimierung • etc.

4. **Sach- und Materialkosten**
(z. B. projektbezogene
Verbrauchsmaterialien)

gefördert werden beispielsweise

- Anschaffungskosten von Materialien bspw. zur Verpackung (Luftpolster, Kartonagen etc.)

6.3. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind allgemein

- nicht in Anspruch genommene Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen,
- Steuern, Gebühren, Finanzierungskosten,
- Kosten des laufenden Betriebs,
- Kosten, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbar gelten,
- Kosten für die Antrags- und Förderberatung
sowie
- interne Personalkosten,
- Kosten für Produkte, die über den Webshop vertrieben werden.

7. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkehbaren Projekteinzelnkosten gem. Pkt. 6.2. gebildet. Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt EUR 1.000.

8. Förderintensität und maximale Förderung

8.1. Maximale Förderintensität

Die maximale Intensität der Förderung beträgt **75%**.

8.2. Maximale Förderung

Die maximale Förderung beträgt **EUR 10.000**.

9. Kostenanerkennungszeitraum

Anerkennbar sind gem. Pkt. 6.2. Einzelkosten, die im Leistungszeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 angefallen sind.

Außerhalb des Kostenanerkennungszeitraums erbrachte bzw. zu erbringende Leistungen werden nicht anerkannt. Hiervon ausgenommen sind jene periodische Kosten gemäß Pkt. 6.2.3., für die bei der

Endabrechnung bereits bezahlte Rechnungen (Vorauszahlungen) für max. 1 Jahr akzeptiert werden können.

10. Kombination und Kumulierung von Förderungen

Eine Doppelförderung der von der Wirtschaftsagentur Wien zur Förderung anerkannten Rechnungen durch weitere Förderstellen ist nicht möglich.

11. Einreichung und Einreichunterlagen

11.1. Online-Einreichung

Anträge sind bis zum 10. Juni 2020 pro Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe einmalig möglich und unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zu stellen. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig – nach bestem Wissen und Gewissen – auszufüllen.

11.2. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der Einreichung unbedingt beizufügen:

- a. die De-minimis-Erklärung:
Bei der De-minimis-Erklärung handelt es sich um ein Dokument, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Erhalt der im laufenden und den beiden letzten Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Förderungen bekannt gibt und rechtsverbindlich (firmenmäßig) bestätigt.
- b. das Ansuchenechtheitszertifikat (AEZ):
Das AEZ bestätigt die Einreichung eines Förderantrags. Erst mit Erhalt des AEZ gilt ein Förderantrag bei der Wirtschaftsagentur Wien formal als eingereicht. Das AEZ ist im Antrag unter dem Reiter „Abschluss“ auszudrucken, rechtsverbindlich (firmenmäßig) zu zeichnen und entweder online als PDF-Dokument direkt im Antrag als Anhang hochzuladen bzw. per Mail oder postalisch bzw. per Fax an die Wirtschaftsagentur Wien zu übermitteln

12. Projektdarstellung

Im Antragsformular ist in der dafür vorgesehenen Stelle das geplante bzw. sich in Durchführung befindende Projekt zu beschreiben.

13. Prüfung und Entscheidung

13.1. Formale Prüfung

Die Wirtschaftsagentur Wien führt bei allen Anträgen eine Vorprüfung durch, wobei nicht erfüllte notwendige Bedingungen (z. B. Unternehmensgröße), unzureichende Projektdarstellung (z. B. Nachvollziehbarkeit) bzw. nicht vollständig erfüllte Nachweise (z. B. fehlende De-minimis-Erklärung) entweder zu Nachforderungen oder zum Ausscheiden des Projekts aus dem Bewertungsprozess führen können.

13.2. Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

Bei Erfüllung der formalen und inhaltlichen Erfordernisse erfolgt die Auswahl der eingegangenen Anträge nach dem „First come, first served“-Prinzip. Eine positiver Fördervorschlag erfolgt nach Maßgabe der bis zum 10. Juni 2020 vorhandenen budgetären Mittel.

13.3. Förderungsentscheidung

Die Entscheidung über die Förderung erfolgt durch das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien.

14. Zusage und Bedingungen

14.1. Mitteilung der Förderentscheidung

Die Mitteilung des maximalen Förderbetrages an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller erfolgt unter Hinzufügung allfälliger Bedingungen schriftlich durch die Wirtschaftsagentur Wien.

14.2. Akonto

Sofern nicht eine in der Mitteilung der Förderentscheidung über die Gewährung von Fördermitteln enthaltene Bedingung entgegensteht, kann eine Akontozahlung abgerufen werden.

- a. Ihr Ausmaß beträgt höchstens 70 % des in der Mitteilung der Förderentscheidung genannten maximalen Förderbetrages.
- b. Ihr Abruf kann frühestens nach dem Erhalt einer schriftlichen Zusage (positiven Mitteilung der Förderentscheidung) durch die Wirtschaftsagentur Wien und der Erfüllung allfälliger darin enthaltener Bedingungen sowie nach Nachweis über den Start des geförderten Projekts (z. B. „gemeldeter Projektstart“, „erste Bestellung“ etc.) erfolgen.
- c. Im Fall eines bei Abruf laufenden Insolvenzverfahrens wird eine Akontozahlung nicht gewährt.

15. Abrechnungen und Auszahlungen

15.1. Abrechnungsunterlagen

Alle Kosten müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen belegt und diese übermittelt werden. Für alle abzurechnenden Kostenpositionen sind Rechnungs- und Zahlungsbelege der Endabrechnung beizulegen.

Liegen Änderungen gegenüber dem Antrag vor, so sind diese entsprechend zu begründen. Die Wirtschaftsagentur behält sich vor, derartige Änderungen anzuerkennen.

Sind die von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft, sodass sie keine ausreichende Bewertungsgrundlage bieten (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die Gewährung der Förderung gem. Pkt. 17. widerrufen.

15.2. Endabrechnung

Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online im Fördercockpit <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> eine vollständige Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.

15.3. Schlusszahlung

Nach Prüfung der vorgelegten Endabrechnung wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller überwiesen.

Wenn dieser errechnete Zuschuss den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Zuschussbetrag unterschreitet, wird vom errechneten Zuschuss – andernfalls vom maximalen Zuschussbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung in Abzug gebracht.

Ein positiver Saldo wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 26. Februar 2016, MDK-107271-2/16 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

16. Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung

Im Fall einer Forderzusage muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Rahmen aller das geforderte Projekt beruhenden PR- und Marketingaktivitäten die Forderung durch den Hinweis „Gefordert durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ nennen und das Logo der

Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

17. Widerruf und Rückzahlung

Im Fall von falschen Angaben oder Doppelseinreichungen für denselben Fördergegenstand oder wenn nicht fristgerecht ein vollständige Endabrechnung gem. Pkt. 15.2. vorgelegt wird oder diese (beispielsweise aufgrund fehlender oder unzureichender für die Abrechnung relevanter Unterlagen) nicht verlässlich und schlüssig überprüft werden kann und einem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wurde oder die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Zustimmungserklärung gem. Pkt. 18.1. (Datenschutz) widerruft sowie bei gänzlicher Nichtdurchführung des Projekts aus nicht nachvollziehbaren Gründen, ist die Förderung zu widerrufen.

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere nach § 153b StGB, nach sich.

18. Datenschutz

18.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, hinsichtlich sämtlicher von ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der von ihnen beantragten Förderung, insbesondere jener, welche im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen, alle Erklärungen in der jeweils erforderlichen Form abzugeben, die nach den jeweils anzuwendenden einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, damit diese personenbezogenen Daten von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z. B. Jurymitglieder, externe Expertinnen und Experten) sowie der Stadt Wien zum Zweck der Prüfung, Gewährung und Abwicklung der beantragten Förderung verarbeitet sowie an

- die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien sowie die Förderstellen der Stadt Wien,
 - die Förderstellen der Republik Österreich sowie der Bundesländer und den Bundesrechnungshof sowie
 - die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischen Rechnungshof)
- übermittelt werden dürfen, wo diese Daten zum Zwecke der Prüfung der Gewährung und der Abwicklung der Förderung verarbeitet werden; dies im Speziellen durch Unterfertigung einer von der Wirtschaftsagentur Wien zur Verfügung gestellten diesbezüglichen Zustimmungserklärung.

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller haben das Recht, ihre Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch die Antragstellerinnen bzw. den Antragsteller führt gem. Pkt.17. zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse.

18.2. Publizierbare Daten

Die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien sind im Fall der Zusage einer Förderung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der Identität der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des Projekts, des Förderbetrags sowie der Begründung für die Auswahl des Projekts berechtigt.

19. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an natürliche und juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz⁴ und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sind zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller haben jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung oder der Umsetzung des geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichten sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

⁴ Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBl. 35/2004 idgF

20. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Einreichungen bis zum 10. Juni 2020.

21. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

22. Förderabwickelnde Stelle

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.
Abteilung Förderungen
Mariahilfer Straße 20
1070 Wien

[E: foerderungen@wirtschaftsagentur.at](mailto:foerderungen@wirtschaftsagentur.at)
www.wirtschaftsagentur.at
<https://cockpit.wirtschaftsagentur.at>

Anhang I

Betriebsstätte

Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

Wiener Betriebsstätte

Als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien wird einer der folgenden Nachweise anerkannt:

- laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
- vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerberegister auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- bei freien Berufen: bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien.

Sollte insbesondere von Einzel- bzw. Einpersonunternehmen zu keinem der o. a. Punkte der Nachweis erbracht, aber dennoch das Vorhandensein einer Wiener Betriebsstätte argumentiert werden, so ist der Nachweis des Wohnsitzes (Meldezettel) zu führen. Des Weiteren ist dem Antrag auch eine Beschreibung der Betriebsstätte sowie der festen Geschäftsausstattung beizufügen. Diese Beschreibung enthält insbesondere Angaben über

- Anzahl und Größe (in Quadratmetern) der Betriebsstättenräume,
- Funktion und Verwendungszweck der Räumlichkeiten (z. B. Arbeitsraum, Besprechungsraum)
- vorhandene Einrichtungen und maschinelle Anlagen, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeit notwendig sind,
- die allfällige Notwendigkeit bzw. das Vorhandensein einer Betriebsanlagengenehmigung,
- die Art der Nutzung der Räumlichkeiten (exklusiv oder geteilt mit weiteren Nutzern),
- die Art der Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten (Miete, Untermiete, Eigentum),
- die Wohnsitzadresse, sofern diese nicht mit der Adresse der Betriebsstätte ident ist.

Die Wirtschaftsagentur Wien behält sich vor, die solchermaßen beschriebenen Räumlichkeiten – ggf. nach Einforderung weiterer Nachweise – als „Wiener Betriebsstätte“ anzuerkennen.